

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor G a l i t z e n s t e i n - Berlin,

Professor L a n g h a m m e r - Berlin,

Direktor H i n d e r e r - Berlin,

Frau R e i t z - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der National-Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Der rote Pirat “

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. M e s e r i t z e r

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er dem Reichstagsabgeordneten Dr. Mittelmann und dem Sohne der Beisitzerin Frau Reitz die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe
Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Erklärung des gemäß § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. März 1927 - Nr. 14962- wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

wiesen.

II. Es sind noch folgende Teile verboten:

In Akt V Titel 8 : „Soll ich langsam fahren, wenn Sie es so eilig haben ?“.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, ist von der Prüfstelle mit Ausnahme der im Urteilstenor erster Instanz aufgeführten Teile (Bildfolgen und Zwischentitel) zugelassen, seine Vorführung vor Jugendlichen jedoch verboten worden.

Die hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobene Beschwerde richtet sich sowohl gegen die auch für die Vorführung vor Erwachsenen verfügten Ausschnitte, wie gegen das Verbot des Bildstreifens vor Jugendlichen.

II. Die Teilverbote sind sämtlich begründet. Die von der Prüfstelle beanstandeten rohen Bildfolgen (Akt I nach Titel 5 und Akt IV nach Titel 1) sind keineswegs, wie der Sachwalter des Beschwerdeführers ausgeführt hat, nur objektiv roh, vermöge der Realisti (ihrer Darstellung und der besonderen Hervorhebung einzelner roher Handlungen durch Grossaufnahme, ~~Sichtweise~~ auch s u b j e k t i v verrohend und geeignet, abstumpfend auf das Gefühlsleben einzuwirken oder schlummernde rohe Instinkte zu wecken (Urteile vom 7. und 19. Februar 1925 - Nr. 32 und 80.) Das Gleiche gilt, wie die Prüfstelle ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, hinsichtlich der Titel 2 und 12 in Akt IV, deren zweiten der Sachwalter des Beschwerdeführers in der Verhandlung vor der Oberprüfstelle selbst preisgegeben hat.

Der

Der Auffassung, dass die Titel 6 in Akt III und 6 in Akt V über das Mass des Erträglichen hinausgehen und wegen ihres sexuellen Einschlags geeignet seien, entsittlichend zu wirken, tritt die Oberprüfstelle bei. Sie hat aus dem gleichen Grunde das Verbot der Prüfstelle auch auf den mit Titel 6 in Akt V in zeitlichem und gedanklichem Zusammenhang stehenden Titel 8 : „ Soll ich langsam fahren, wenn Sie es so eilig haben ? “ ausgedehnt.

III. Wenn der Sachwalter des Beschwerdeführers sich gegenüber dem Verbot des Bildstreifens für Jugendliche auf die den Bildstreifen „ Der Seeräuber “ betreffende Entscheidung der Oberprüfstelle vom 21. August 1926 - Nr. 189 - berufen zu können glaubt, so würde, da es sich bei jener Entscheidung um den Gegenwert zeitlich weit entrückter Geschehnisse handelt, diese Berufung nur auf den Anfang des Bildstreifens, der im Mittelalter spielt, Bezug haben. Allein selbst unter Würdigung dieses Geschehensgebiets ist die Oberprüfstelle mit der Prüfstelle der Auffassung, dass die aufregende Darstellung ungeachtet der verfügbaren Ausschnitte geeignet ist, aus den im Vordereurteil angegebenen Gründen, die gesundheitliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden (Urteil der Oberprüfstelle vom 22. April 1928 - Nr. 191). Gegenüber dem Verbot des modernen Feils für Jugendliche, das im wesentlichen auf die Behandlung eines fälschlich für tot gehaltenen gegründet ist, hat der Sachwalter des Beschwerdeführers sich auf die groteske und burleske Art der Darstellung berufen, die Jugendlichen deutlich erkennbar sei und sie schädigende Wirkungen ausschliesse. Die Oberprüfstelle hat dem nicht beizustimmen vermocht. Jugendliche Beschauer, insbesondere solche im Kindesalter sind nicht immer

in der Lage, Ernst und Sohera in einem rasch an ihnen vorüberziehenden Bildstreifen zu unterscheiden. Besteht aber die Möglichkeit, dass die Erwachsenen humoristisch erscheinenden Vorgänge von ihnen ernst genommen werden, so bedeutet das, wie die Prüfstelle zutreffend und in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle feststellt, eine Schädigung ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Jugendlichen, worauf der Sachwalter d. Beschwerdeführers abstellen zu sollen geglaubt hat, vorliegend den Eindruck der Beseitigung eines wirklich Toten oder eines fälschlich für tot gehaltenen Menschen haben, da in beiden Fällen die Wirkung eine gleich abträgliche ist.

IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

gläubigt:

S. Fischer

Prüfungsobersekretär.



Becker